

Leitfaden

Disziplinar massnahmen Volksschule

*Umgang mit
schwierigen
Schulsituationen*

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz und Geltungsbereich	2
2.	Vorgehen der Lehrperson / Dokumentation	2
3.	Massnahmen	3
3.1	Lehrperson	3
3.2	Schulleitung	3
4.	Unterrichtsausschluss (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. f und Absatz 3 lit. e)	4
4.1	Vollständiger Ausschluss	4
4.2	Teilausschluss	4
4.3	Dauer des Ausschlusses	4
4.4	Zuständigkeiten	5
4.5	Einträge Absenzen	5
5.	Obhutspflicht (VSG § 10^{bis})	5
6.	Verfahren (VSG § 24^{quater})	5
7.	Betreuung und Beschäftigung (VSG § 24^{quinquies})	6
8.	Beschäftigungsmöglichkeiten	6
9.	Wiedereingliederung (VSG § 24^{quinquies})	7
10.	Datenschutz und Amtsgeheimnis	7
11.	Literatur zum Thema «Krisensituationen in der Schule»	8

Anhänge

Anhang 1:	Ablaufschema: Umgang mit schwierigen Schulsituationen	9
Anhang 2:	Muster-Verfügung der Schulleitung	10
Anhang 3:	Auszug Volksschulgesetz §§ 10, 20, 22, 23, 24, 87	12
Anhang 4:	Zuständigkeiten und Adressen der Kinderschutzbehörden	16

Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule

Rechtliche Grundlage: Volksschulgesetz, VSG, vom 14. September 1969 (BGS 413.111; Stand: 1. Januar 2013):

- § 10^{bis} Blockzeiten (Obhutspflicht)
- § 20 Befreiung von der Schulpflicht
- §§ 22, 23 Schulversäumnisse
- § 24^{bis, ter, quater, quinquies, sexies} Disziplin
- § 87^{quater} Beschwerden

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Erwachsenwerden ist nicht nur für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung sondern auch für deren Lehrpersonen und Eltern. Im Sinne der Prävention ist die konsequente Begleitung durch die Erwachsenen wichtig. Störungen im Schulalltag haben vielfach keinen direkten Zusammenhang mit der Schule oder dem Schulbetrieb. Doch gerade in diesen Fällen ist es wichtig, mit angemessenen Reaktionen und überlegtem, konsequentem und zügigem Handeln das Geschehen in die gewünschten Bahnen zu lenken.

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in der Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen und je nach Situation die Schulleitung. Die Lehrpersonen und Schulleitungen haben auch die Möglichkeit und Pflicht, Kinder und Jugendliche teilweise und ganz vom Unterricht auszuschliessen.

Im Auftrag der Schule steht Bildung im Vordergrund. Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrem Erziehungsauftrag. Der Leitfaden umschreibt die disziplinarischen Massnahmen, die eine Lehrperson anordnen bzw. die Schulleitung verfügen kann und das Verfahren zu deren Anordnung. Ziel der Disziplinarmaßnahmen ist eine Veränderung im Verhalten der Schülerin bzw. des Schüler. Sie sollen zu Besserung führen.

Dieser Leitfaden gilt für die gesamte Volksschule vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe I.

2. Vorgehen der Lehrperson / Dokumentation

Wird der Schulbetrieb durch das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers gestört, so nimmt die Lehrperson eine Situationsanalyse vor (siehe Anhang 1: Ablaufschema Umgang mit schwierigen Schulsituationen). Die Lehrperson versucht in jedem Fall die Situation zu beruhigen. Je nach Situation können vor oder allenfalls begleitend zur Ergreifung von Massnahmen, wie sie das Gesetz vorsieht, folgende Schritte eingeleitet werden:

- Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und einer nachfolgenden Aktennotiz;
- schriftliche Vereinbarung mit der Schülerin bzw. dem Schüler betreffend künftigem Verhalten;
- frühzeitiger Einbezug der Erziehungsberechtigten mit schriftlicher Vereinbarung betreffend künftigem Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers;
- Einbezug der Schulleitung;
- Einbezug einer Fachstelle z.B. Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderschutzbehörde, Jugendpolizei, Schulsozialarbeit, Case Management Berufsbildung etc.;
- Auf Antrag der Schulleitung Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung durch die Abteilungen Schulbetrieb und/oder Schulaufsicht des Volksschulamtes.

Die gewählte Massnahme muss in Anbetracht der konkreten Situation angemessen und damit verhältnismässig sein.

Alle Schritte und Massnahmen sind aus Dokumentations- und Beleggründen schriftlich und chronologisch festzuhalten und müssen nachvollziehbar sein.

Bestandteile der Dokumentation sind u.a.:

- systematische, schriftlich festgehaltene Beobachtungen von Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers;
- LehrerOffice
 - Journaleinträge von Vorfällen während des Unterrichts und in der Pause von allen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen
 - Gesprächsprotokolle
 - schriftliche Vereinbarungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler, den Eltern und der Schulleitung
- Rückmeldungen anderer Lehrpersonen und an der Schule Beteiligter;
- Belege von Schülerarbeiten;
- Ermahnungen der Eltern.

3. Massnahmen

Massnahmen im Zusammenhang mit disziplinarischem Fehlverhalten sollen wenn immer möglich ereignisnah angeordnet oder verfügt werden. In späteren Phasen verfehlen sie ihre Wirkung. Sie sollen unterstützend sein mit dem Ziel, die persönliche und schulische Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers wirksam zu fördern und in positive Bahnen zu lenken.

3.1 Lehrperson

Als Massnahmen der Lehrperson kommen in Betracht:

- Anordnung zusätzlicher Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit durch die Lehrperson (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. a);
- Wegweisung aus einer Unterrichtslektion oder aus einer Schulveranstaltung durch die Lehrperson (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. b);
- frühzeitige Aussprache mit den Erziehungsberechtigten (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. c);
- schriftliche Ermahnung an die Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. d);
- Ausschluss von einer Schulveranstaltung durch die Lehrperson (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. e).

3.2 Schulleitung

Als Massnahmen der Schulleitung kommen in Betracht:

- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. a);
- Ermahnung mit Bussenandrohung der Erziehungsberechtigten auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. b);
- Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. c); nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- schriftlicher Verweis oder schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Schule bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Disziplinarordnung durch die Schulleitung (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. d);
- Verfügung des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses (VSG 24^{ter} Absatz 3 lit. e).

4. Unterrichtsausschluss (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. f und Absatz 3 lit. e)

4.1 Vollständiger Ausschluss

Der vollständige Ausschluss ist als schwerwiegendste Massnahme dann gerechtfertigt, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulunterricht erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige anderer Personen schwerwiegend gefährden. Zu denken ist dabei etwa an Schülerinnen und Schüler, die gegenüber Kolleginnen und Kollegen oder Lehrpersonen gewalttätig sind, Waffen oder Drogen auf sich tragen oder auf dem Schulweg Mitschülerinnen und Mitschüler verprügeln, bedrohen oder erpressen.

Auch provokative Passivität, Widerstand und beharrliche Leistungsverweigerung können zu einem unzumutbaren Störfaktor im Unterricht werden. Daneben können Schülerinnen und Schüler aber nicht nur für den Unterricht im engeren Sinn untragbar sein, sondern durch ihr Verhalten (z.B. Gewalt, Provokation, Disziplinlosigkeit) auch den übrigen Schulbetrieb (Pause, Schulverlegungen, Schulreisen etc.) erheblich belasten.

Der vollständige Ausschluss vom Unterricht wird nur im äussersten Falle, wenn andere Massnahmen versagt haben oder in Anbetracht der Situation als zwecklos erscheinen, als «ultima ratio» angewendet. Er kann nur in dringenden Fällen eine Sofortmassnahme sein.

Ein vollständiger Ausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufzuhalten (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. e).

4.2 Teilausschluss

Der Teilausschluss ist eine mildere Massnahme, die dann gerechtfertigt ist, wenn sich das störende Verhalten beschränkt auf:

- bestimmte Fächer
- bestimmte Unterrichtszeiten
- die Teilnahme an besonderen Schulanlässen etc.

Ein von der Schulleitung angeordneter Ersatzunterricht kann eine sinnvolle Lösung darstellen (VSG § 24^{ter} Absatz 3 lit. c).

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für die Koordination unter den Lehrpersonen, die an derselben Klasse unterrichten und für die Information der Schulleitung.

Ausführungen zur Obhutspflicht der Lehrperson und der Schule siehe unter Kapitel 5.

4.3 Dauer des Ausschlusses

Die Dauer des Ausschlusses muss der jeweiligen Situation angemessen sein, da in jedem Fall die erfolgreiche Wiedereingliederung der störenden Schülerin bzw. des störenden Schülers im Zentrum zu stehen hat. Unter diesem Aspekt kann auch ein kurzer Ausschluss bereits genügen, um die Wiedereingliederung unter veränderten Umständen vorzubereiten, evtl. mit begleitenden flankierenden Massnahmen (siehe auch Kapitel 9). Die Lehrperson kann einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss bis zu einer Maximaldauer von 7 Schultagen anordnen. Sie informiert die Schulleitung über diese Massnahme.

Die Schulleitung kann einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss bis zu einer Maximaldauer von 12 Schulwochen pro Schuljahr verfügen (VSG § 24^{ter} Absatz 2 lit. f und Absatz 3 lit. e).

4.4 Zuständigkeiten

Die Kompetenz der Lehrperson, einen Schulausschluss von höchstens 7 Schultagen anzuordnen, ist nicht auf einmal pro Jahr und einmal pro Schülerin bzw. Schüler begrenzt: Eine Lehrperson kann die gleiche Schülerin bzw. den gleichen Schüler während eines Schuljahres mehrmals während höchstens 7 Schultagen vom Unterricht ausschliessen.

4.5 Einträge Absenzen

Da die Zeugnisse auch eine Bestätigung des Schulbesuchs enthalten, wird die Dauer des Schulausschlusses im Zeugnis respektive im LehrerOffice als entschuldigte Absenz eingetragen. Die verhängten Disziplinar massnahmen werden von der Lehrperson auf der Schülerlaufkarte und im LehrerOffice mit dem Vermerk «Schulausschluss vom ... bis ...» und der Begründung festgehalten.

Bei der Beurteilung des Sozialverhaltens ist mindestens ein Lernziel mit «trifft nicht zu» einzutragen.

5. Obhutspflicht (VSG § 10^{bis})

Grundsatz: Während der Unterrichtszeit trägt die Schule die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler von der Unterrichtslektion oder von einer Schulveranstaltung weggewiesen oder ausgeschlossen, so muss die Lehrperson die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers benachrichtigen, weil andernfalls die Obhutspflicht bei der Lehrperson verbleibt und nicht auf die Erziehungsberechtigten übergeht. Wird nämlich eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne Wissen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht ausgeschlossen und begibt er oder sie sich auf den Heimweg (oder sonst wohin), so verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin unter der Obhut der Lehrperson, was zur Folge hat, dass die Schule respektive die Lehrperson bzw. deren Versicherung haftet, wenn die Schülerin bzw. der Schüler unterwegs zum Beispiel verunfallt.

Nach Schulschluss gemäss Lektionsplan sowie nach vorgängig durch die Lehrperson den Erziehungsberechtigten angekündigtem Ausschluss bzw. angekündigter Wegweisung der Schülerin bzw. des Schülers stehen diese unter der Obhut der Erziehungsberechtigten. Sie haften dann auch für Unfälle ihres Kindes auf dem Schulweg, ausser die Schule habe einen Schülertransport eingerichtet. In diesem Fall haftet die Schule.

6. Verfahren (VSG § 24^{quater})

Massnahmen, die von den Lehrpersonen ergriffen werden, sind nicht direkt anfechtbar. Ergeben sich aber bezüglich eines von einer Lehrperson angeordneten Ausschlusses von einer Schulveranstaltung oder vom Unterricht Anstände (z.B. Protest der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten), so wird dies von der Lehrperson der Schulleitung gemeldet.

In diesem Fall erlässt die Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Erziehungsberechtigten können, soweit dies nicht bereits durch die Lehrperson veranlasst wurde, von der Schulleitung ebenfalls den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangen.

Für Massnahmen, die von der Schulleitung selber angeordnet werden (Ermahnung mit Bussenandrohung und Bussenverfügung; Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus; Verweis oder Androhung des Ausschlusses; teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 12 Schulwochen pro Schuljahr), erlässt die Schulleitung in jedem Fall eine beschwerdefähige Verfügung.

Vor Erlass einer Verfügung durch die Schulleitung sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten anzuhören (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Aus Dokumentations- und Beweisgründen ist das Gespräch zu protokollieren.

In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung muss in diesen Fällen so bald als möglich nachgeholt werden.

Die Schulleitung kann allfälligen Beschwerden gegen die oben erwähnten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entziehen. Das bedeutet, dass der Schulausschluss trotz Einreichung einer Beschwerde sofort wirksam wird. Den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde muss die Schulleitung jeweils begründen.

Eine Muster-Verfügung der Schulleitung findet sich im Anhang 2 dieses Leitfadens.

7. Betreuung und Beschäftigung (VSG § 24^{quinquies})

Bei einem Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der ausgeschlossenen Schülerin bzw. des ausgeschlossenen Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung und der ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Dies bedingt, dass die Erziehungsberechtigten in jedem Fall möglichst frühzeitig von der Lehrperson bzw. von der Schulleitung über einen bevorstehenden Ausschluss orientiert bzw. bei einem als Sofortmassnahme angeordneten Ausschluss unmittelbar danach informiert werden.

Bei einem Ausschluss in der Zuständigkeit der Schulleitung müssen die zuständige Kinderschutzbehörde (Adressen der Kinderschutzbehörden siehe Anhang 4), die zuständige Aufsichtsbehörde und das Volksschulamt benachrichtigt werden. Die Kinderschutzbehörde trifft die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

Die finanziellen Folgen eines Schulausschlusses richten sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes, d.h. in erster Linie müssen die Erziehungsberechtigten die Kostenfolgen tragen und in zweiter Linie (subsidiär) die jeweilige Einwohnergemeinde. Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

8. Beschäftigungsmöglichkeiten

Den Schulen wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbehörde der Gemeinde und, falls vorhanden, der Schulsozialarbeit eine Liste von regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler zu erstellen.

Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Möglichkeiten:

- Beschäftigungsprogramme für Jugendliche;
- ein Praktikum z.B. in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb;
- die Aufnahme in eine Fachinstitution;
- je nach individueller Situation eine therapeutische Massnahme;
- je nach individueller Situation Begleitung durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter.

Bleibt eine von den Erziehungsberechtigten organisierte Beschäftigung aus, hat die Schulleitung die zuständige Kinderschutzhilfe zu benachrichtigen. Ziel der Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler ist es, das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers zu verändern. Der Schule wird empfohlen, den Erziehungsberechtigten das Unterrichtswochenprogramm und die Arbeitsunterlagen des Kindes auszuhändigen.

9. Wiedereingliederung (VSG § 24^{quinquies})

Die Lehrperson ist verpflichtet, rechtzeitig die Wiedereingliederung der ausgeschlossenen Schülerin bzw. des ausgeschlossenen Schülers zu planen. Sie steht während der Dauer des Ausschlusses soweit möglich und zumutbar mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler in Kontakt, um die Massnahmen zur Wiedereingliederung zu besprechen und vorzubereiten.

Sofern die Lehrperson für die Wiedereingliederung Unterstützung braucht, wendet sie sich an die Schulleitung. Die Verantwortung für die Wiedereingliederung obliegt der Lehrperson.

Wiedereingliederungsmassnahmen können sein:

- Einbezug von kantonalen Diensten/Fachstellen zur weiteren Abklärung (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Case Management Berufsbildung);
- Abschluss einer Vereinbarung mit klaren Verantwortlichkeiten und Fristen zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler, deren Erziehungsberechtigten und der Lehrperson. Die Vereinbarung wird nach vorgängig festgelegten Kriterien und einer bestimmten Zeitspanne ausgewertet;
- Wiedereingliederung in eine andere Klasse innerhalb der Schule;
- Versetzung in ein anderes Schulhaus innerhalb der Gemeinde;
- Versetzung in eine andere Schule in einer anderen Gemeinde; in diesem Fall sorgen die Schulleitungen dafür, dass die anfallenden Fragen (insbesondere bezüglich Aufnahme, Schulgeld und Transport) nach dem ordentlichen Verfahren geregelt werden (VSG §§ 46 ff);
- Die Lehrperson gibt den Erziehungsberechtigten den während der Ausschlusszeit verpassten Unterrichtsstoff bekannt. Im Rahmen der Wiedereingliederung besteht kein Anspruch auf Erteilung eines individuellen Unterrichts zum Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes durch die Schule. Erfolgt der Schulausschluss erst gegen Ende der dritten Klasse der Sekundarstufe I, ist VSG § 20 Absatz 1 zu beachten. Es ist zu prüfen, ob und welche Wiedereingliederungsmassnahme in diesem Fall sinnvoll ist.

10. Datenschutz und Amtsgeheimnis

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz. Ein entsprechendes Merkblatt mit dem Titel «Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen» kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://www.so.ch/de/pub/regierung_departemente/staatskanzlei/oeffentlichkeitsprinzip
Zuerst «Merkblätter» und dann «Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen» anklicken.

11. Literatur zum Thema «Krisensituationen in der Schule»

Für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema besteht folgende Fachliteratur:

«Umgang mit schwierigen Schulsituationen / Leitfaden / Der Gewalt begegnen»

aktualisierte Ausgabe 2011

Herausgeber: Departement für Bildung und Kultur, Volksschulamt, St. Urbangasse 73,
4509 Solothurn

www.vsa.so.ch

vsa@dbk.so.ch

Notfallordner «Krisen und Notfälle an Schulen» (inkl. Formulare/Musterschreiben)

Herausgeber: Polizei Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Departement für Bildung und Kultur. Erhältlich bei: Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung, Schanzmühle/Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn, Telefon 032 627 71 46

«Krisensituationen» Ein Leitfaden für Schulen

Herausgeberin: Erziehungsdirektorenkonferenz EDK

Generalsekretariat Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern,

Telefon 031 309 51 11; IDES Informations- und Dokumentationszentrum Telefon 031 309 51 00

«KrisenKompass» Orientierung für den Umgang mit schweren Krisen im Kontext Schule

Herausgeber: edyoucare – Internationale Fachstelle für Gewaltprävention, Krisenintervention und Trauerbegleitung, Seuzach, LCH – Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Zürich, Schulverlag Bern, ISBN 978-3-292-00558-8

Disziplinschwierigkeiten gehen uns alle an!

Herausgeber: LCH, Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Ringstrasse 54, 8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54, www.lch.ch

«Recht handeln – Recht haben» Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer

Herausgeber: LCH, Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Ringstrasse 54, 8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54, www.lch.ch, ISBN-13:978-3-9522130-7-0

«Und wollte ihm nur ein Tomätchen schlagen» Umgang mit Aggressionen im Schulumfeld

Herausgeber: LCH, Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Ringstrasse 54, 8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54, www.lch.ch, ISBN-13:978-3-9522130-6-3

«Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen» Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden

Herausgeber: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, eine Publikation im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit

www.bag.admin.ch

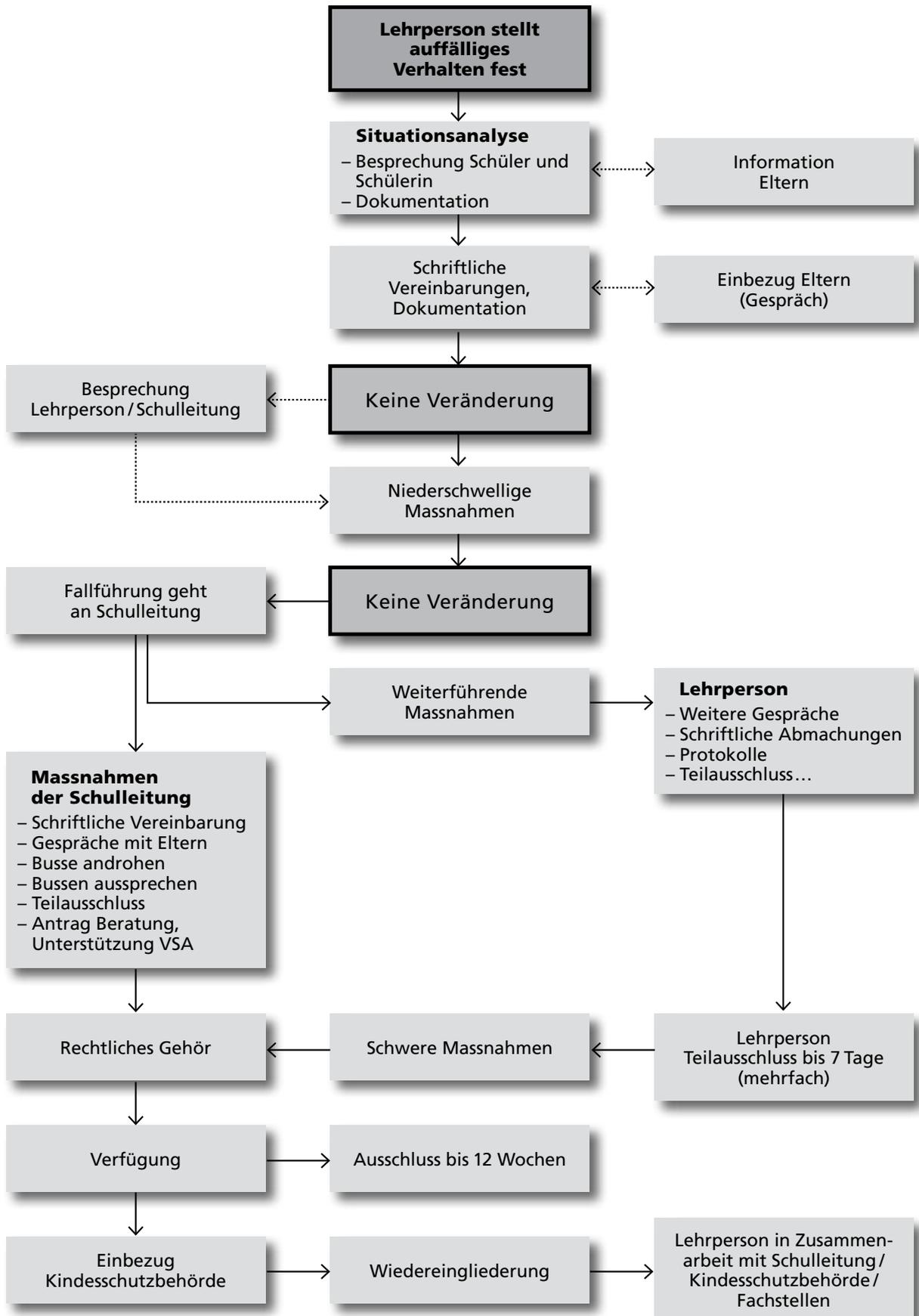
www.edk.ch

Schweizerisches Schulrecht

Plotke Herbert, Verlag Haupt, Bern 2003, ISBN 978-3-258-059990

Anhang 1

Ablaufschema: Umgang mit schwierigen Schulsituationen



Anhang 2

Muster-Verfügung der Schulleitung

Einschreiben
Anschrift
Adressatin/Adressat der Verfügung

Verfügung Unterrichtsausschluss Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Die Schulleitung ist gemäss § 24^{ter} Absatz 3 lit. e des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) befugt, Schülerinnen und Schüler bis zu 12 Schulwochen pro Schuljahr teilweise/ vollständig vom Unterricht auszuschliessen.

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat durch ihr/sein Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich um folgende Vorkommnisse:

1. Sachverhalt

Kurze Schilderung des Sachverhaltes seitens der Schule (und auch bisherige Massnahmen. Der Ausschluss ist der letzte «Ausweg», wenn alle anderen Massnahmen erfolglos waren).

2. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Sollte einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung des Unterrichtsausschlusses die aufschiebende Wirkung entzogen werden, muss in diesem Abschnitt die Dringlichkeit der sofortigen Inkraftsetzung des Ausschlusses begründet werden (§ 24^{quater}, Absatz 3, VSG).

Am (*Datum*) haben wir Ihnen das rechtliche Gehör gemäss § 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz und § 24 Volksschulgesetz gewährt.

Sie haben mit Schreiben vom (*Datum*) Stellung genommen oder Sie haben auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

In Erwägung der aufgeführten Vorkommnisse und Ihrer Stellungnahme anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson bzw. der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz um Schulausschluss beraten und

verfügt:

1. Ihre Tochter/Ihr Sohn (Name) wird für die Zeit vom ... bis zum ... vom Unterricht (*ganz/teilweise*) ausgeschlossen. Der Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufzuhalten.
2. Geben Sie uns bis am (*Datum*) bekannt, wie die Betreuung und Beschäftigung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes während dieser Zeit organisiert ist.
3. Eine Kopie dieser Verfügung geht zur Kenntnisnahme an die zuständige Kinderschutzbehörde. (*zwingend*)
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Klassenlehrperson wird zur Besprechung der Wiedereingliederung rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Schulleitung
Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bildung und Kultur (DBK), Rathaus, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

Die Kostentragung in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren richtet sich nach §§ 37 bis 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gebühren-tarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11).

Kopie z.K. an:

zuständige Kindesschutzbehörde

Volksschulamt, Abteilung Schulaufsicht, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn

Anhang 3

Auszug Volksschulgesetz §§ 10, 20, 22, 23, 24, 87

BGS 413.111 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013)

§ 10 Stundenpläne

¹ Der Schulleiter erstellt die Stundenpläne (Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden) aufgrund der Bildungspläne in Absprache mit der Lehrerschaft.

§ 10^{bis} Blockzeiten

¹ Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen.

§ 20 Befreiung von der Schulpflicht

¹ Das Departement kann einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

² Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes.

§ 22 Absenzen und Dispensationen

¹ Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 23 Unbegründete Schulversäumnisse

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a. den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen;
- b. die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.

§ 24^{bis} Disziplin
a) Verantwortlichkeiten

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

§ 24^{ter} b) Massnahmen

¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.

² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b. Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c. Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d. schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;
- e. Ausschluss von einer Veranstaltung;
- f. Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b. Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§24^{bis} Abs. 3);
- c. Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d. Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e. teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kindesschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

§ 24^{quater} c) Verfahren

¹ Bei Anständen aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 Buchstaben e und f sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 Buchstaben b – e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.

² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

§ 24^{quinquies} d) Betreuung und Beschäftigung

¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 Buchstabe. e) trifft die Kinderschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.

§ 24^{sexies} e) Prävention

¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

§ 87^{bis} Verfahren und Weiterzug von Verfügungen

¹ Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation²⁾

§ 87^{ter} Beschwerden

¹ Entscheide des Schulleiters können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³ Entscheide des Departements betreffend Genehmigungen nach §§ 14, 14^{bis}, 41 und 44 können innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Entscheide des Departements in allen übrigen Fällen können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ BGS 125.12.

§ 87^{quater} Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen

¹ Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, des Schulleiters und der Lehrperson, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben (wie Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen) sowie über Disziplinarmaßnahmen oder -strafen gegen Schüler können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

² Die Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Anhang 4

Zuständigkeiten und Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Für die Amteien Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn
Rötistrasse 4
4501 Solothurn
kesb-rs@ddi.so.ch
Telefon 032 627 75 90

Für die Amtei Olten-Gösgen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen
Amthausquai 23
Postfach
4603 Olten
kesb-og@ddi.so.ch
Telefon 062 311 86 77

Für die Amtei Thal-Gäu:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu
Wengimattstrasse 2
Schmelzihof
4710 Klus-Balsthal
kesb-dttg@ddi.so.ch
Telefon 062 311 91 77

Für die Amtei Dorneck-Thierstein:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dorneck-Thierstein
Passwangstrasse 29
Postfach 260
4226 Breitenbach
kesb-dttg@ddi.so.ch
Telefon: 061 704 71 88

Ausserhalb der Öffnungszeiten für Notfälle:

Der Pikettdienst KESB ist erreichbar via Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn unter der Telefonnummer 032 627 71 11.

Impressum

Volksschulamt

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

Telefax 032 627 28 66

vsa.so@dbk.so.ch

www.vsa.so.ch